

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

4. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großensee vom 18. Dezember 1970“

vom 22. Juni 2011

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großensee vom 18. Dezember 1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1971 S. 36), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 02. April 2001 (AB im Stormarner Tageblatt vom 12./13. April 2001), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem eine nordwestliche Teilfläche des Flurstücks 8/6, Flur 6, Gemarkung Großensee, südlich der L 224 gelegen, die im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Großensee als Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll.

Die Abgrenzung des ausgenommenen Bereiches verläuft ausgehend von dem bisherigen Grenzverlauf auf der östlichen Grenze des Flurstücks 8/5, Flur 6, Gemarkung Großensee 50 Meter nordnordöstlich des südlichsten Punktes desselben Flurstücks nach einer 115° Drehung auf einer Länge von 115 Metern östlich. Anschließend wendet sie sich nach einer 90° Drehung in Richtung Norden, bis sie nach einem Verlauf von 100 Metern auf die Grenze zwischen den Flurstücken 8/6, Flur 6, Gemarkung Großensee und 137/5, Flur 2, Gemarkung Großensee trifft. Daraufhin verläuft die Grenze entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 8/6 in nordwestliche Richtung, bis sie auf die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze am östlichsten Punkt des Flurstücks 8/5, Flur 6, Gemarkung Großensee trifft.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau in 22946 Trittau niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

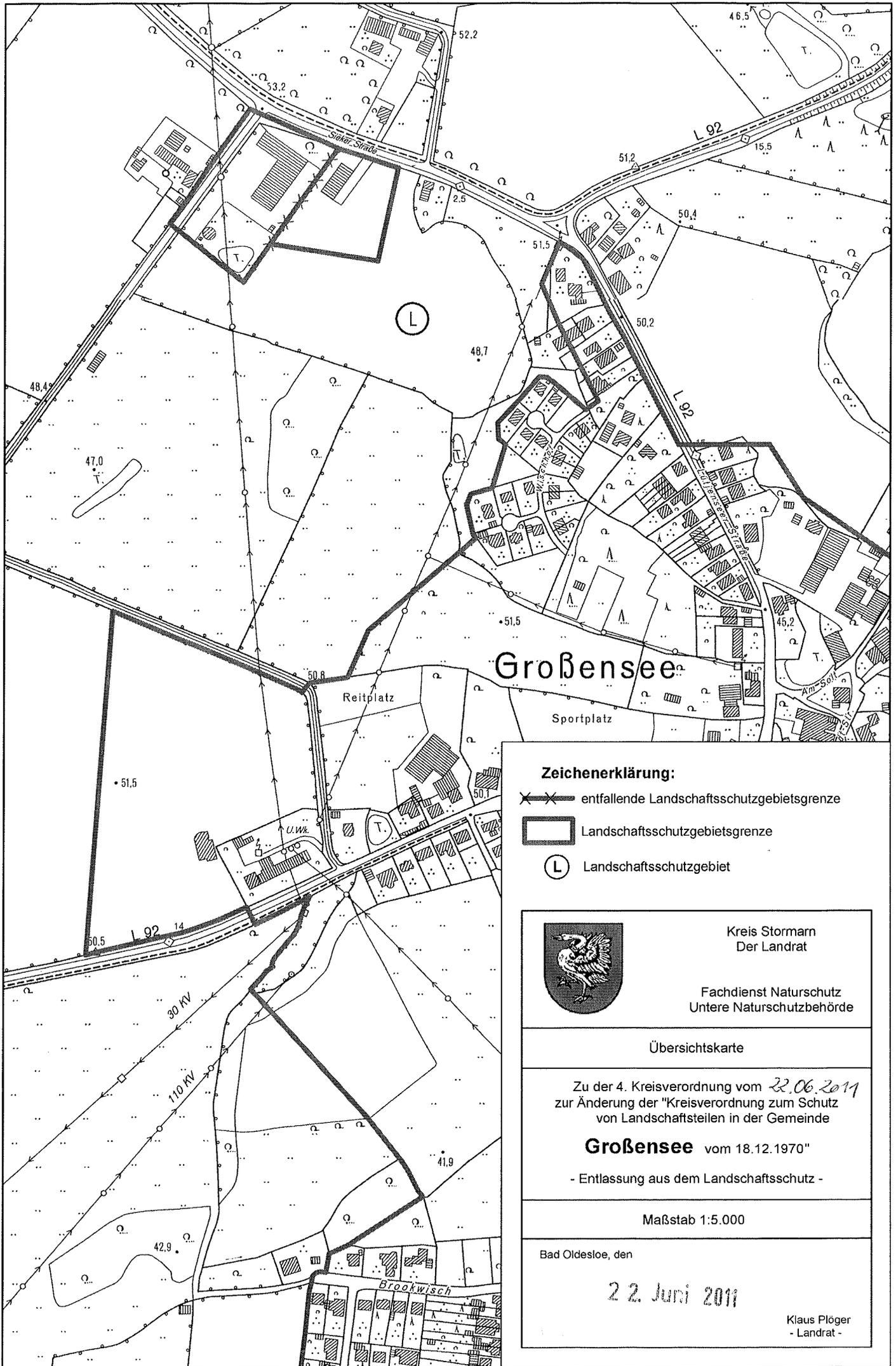
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, den 22. Juni 2011

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat



Grobensee

Zeichenerklärung:

- entfallende Landschaftsschutzgebietsgrenze
- Landschaftsschutzgebietsgrenze
- Landschaftsschutzgebiet



Kreis Stormarn
Der Landrat

Fachdienst Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde

Übersichtskarte

Zu der 4. Kreisverordnung vom *22.06.2011*
zur Änderung der "Kreisverordnung zum Schutz
von Landschaftsteilen in der Gemeinde

Grobensee vom 18.12.1970"

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz -

Maßstab 1:5.000

Bad Oidesloe, den

22. Juni 2011

Klaus Plöger
- Landrat -